



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 15

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Doppelhaushalt 2017/2018 weniger Landes- als Bundesmittel für das Programm „Soziale Integration im Quartier“ bereitgestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, ob geplant ist, die Landesmittel im kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 auf das Niveau der Bundesmittel anzuheben, welche Programme es darüber hinaus in Bayern gibt, um Integration zu fördern und welcher Anteil der Förderung des Programms „Soziale Integration im Quartier“ in investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (aufgeschlüsselt nach Projekten) geht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundlage für die Aufteilung der Programmmittel zwischen Bund und Ländern ist die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. In dieser ist in Art. 3 geregelt, mit welchen Anteilen an den förderfähigen Kosten sich die einzelnen Fördergeber beteiligen. Demnach trägt der Bund 75 Prozent, das Land 15 Prozent und die jeweilige Gemeinde 10 Prozent der förderfähigen Kosten jeder Fördermaßnahme. Das Verhältnis von Landes- und Bundesmitteln ist somit geregelt. Da die jährliche Mittelbereitstellung durch den Bund auch im Jahr 2019 der aus den beiden Vorjahren entspricht, bedarf es keiner Erhöhung der Landesmittel im Vergleich zum vorausgegangenen Doppelhaushalt 2017/2018.

Maßnahmen zur Förderung der Integration können in allen Programmen der Städtebauförderung förderfähig sein. Grundlage hierfür ist der Nutzen einer konkreten Maßnahme für die städtebauliche Erneuerung. Einen besonderen thematischen Schwerpunkt stellt dabei das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ dar, das unter anderem zum Ziel hat, die Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Bei dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ handelt es sich in erster Linie um ein Investitionsprogramm. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen können auch Konzeptionen, Planungen und Quartiersmanagement

umfassen. Planungsleistungen werden bei allen Maßnahmen mit Fördermitteln unterstützt. Die Durchführung eines Quartiers- oder Integrationsmanagements wurde bisher bei acht Maßnahmen vorgesehen. Da sich viele der Maßnahmen in Erneuerungsgebieten befinden, die in Städtebauförderungsprogrammen gefördert werden, ist es möglich, dass investitionsvorbereitende Maßnahmen auch mit Mitteln anderer Programme (z. B. „Soziale Stadt“) gefördert werden. Der Anteil von investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Investitionspakt verfügt daher nur über eine begrenzte Aussagekraft. Erhebungen über den prozentualen Anteil von investitionsvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen an den Fördermitteln im Investitionspakt liegt dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vor.